

Stadt Kaiserslautern

Bebauungsplan: Steinstraße - Gaustraße (Ka 0/92)

Teilbebauungsplan im Sanierungsgebiet Altstadt

Textliche Festsetzungen:

(unter Anwendung der BauNVO vom 15.9.1977)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1. Besonderes Wohngebiet - WB (§ 4a BauNVO)
Ausnahmen nach § 4a (3) Nr. 2 und 3 BauNVO
sind nicht zulässig.

1.2. Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BBauG)

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- a) die überbaubare Grundstücksfläche
- b) die festgesetzte Geschößzahl

2.2. Ausnahmsweise können im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Werte des § 17 (1) BauNVO überschritten werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) und (2) BauNVO sind nur als Ausnahmen zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

- 4.1. Garagen und Stellplätze sind allgemein nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2. Ausnahmsweise können Garagen und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.
- 4.3. Tiefgaragen sind zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt wird. Ausnahmen von der Begrünung können im Einzelfall zugelassen werden.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 5.1. Kinderspielplätze gemäß § 22 LBauO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.
- 5.2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der unter 3. und 4.2. aufgeführten baulichen Anlagen von jeder Bebauung freizuhalten.

6. Einfriedigungen

- a) alle Grundstücke können eingefriedet werden;
- b) es sind Zäune und Mauern bis 1,80 m Höhe zulässig;
- c) die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

7. Gestaltung baulicher Anlagen:

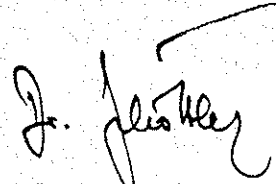
Es wird auf die Satzung (Gestaltungssatzung) zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtgebietes Kaiserslautern im Bereich des Sanierungsgebietes "Altstadt" hingewiesen.

8. Hinweis:

Werden bei Abbrucharbeiten, Umbaumaßnahmen oder Ausschachtungsarbeiten bisher nicht bekannte Kulturdenkmale angetroffen, ist der Denkmalschutzbeauftragte bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern zu benachrichtigen.

Kaiserslautern, 9.10.1978

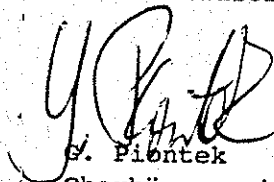
STADTVERWALTUNG
In Vertretung



Beigeordneter

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 01.08.1994
Stadtverwaltung



G. Piönteck
Oberbürgermeister